

den 16. August 1802 (H. 1. b.), unter einem Abdruck des vorstehenden Rescriptes, die in demselben enthaltenen Verbote und Gebote wiederholet, desgleichen die Einreichung an ihn — der erforderlichen Vakanz-Anzeigen, der Personal-Verzeichnisse und der Vermögens-Nachweisen und Rechnungen, zur allgemeinen und sofortigen Nachachtung der Betheiligten in den unter königl. preussischer Hoheit stehenden Theilen des Hochstiftes Münster befohlen und endlich auch die Kanzelverkündigung und Anheftung der gegenwärtigen Bestimmungen in allen Kirchen und an deren Eingängen verfügt.

Derselbe General-Bitar hat am 22. Sept. ej. a. die vorbezeichneten, noch rückständigen Mittheilungen der geistlichen Institute und Vorstände, unter Strafan-drohung, urgiret.

In einem vom domkapitularen General-Bitar am 27. August 1802 (H. 1. b.) erlassenen Publikandum wegen Weglassung aus seiner und des Domkapitels Titulatur des Prädikates „Hochfürstlich Münstersches“, befindet sich folgender hier anzumerkender Eingang:

„Da die von Sr. königl. Maj. von Preussen zur „Civil-Okkupation, Interims-Verwaltung und Organisation der Stadt und des östlichen Theils des Hochstifts Münster allergnädigst ange-setzte Commission Uns bekannt gemacht hat, daß Sr. königl. Majestät allergnädigst beschloffen haben: die Landeshoheit außer den Gränzen des Allerhöchst-Denenselben zugefallenen Antheils des Stifts Münster Sequestrationsweise, im Namen und für Rechnung der künftigen Besitzer der Sr. königl. Majestät nicht angefallenen Antheile, verwalten zu lassen; und daß Allerhöchstdieselben sich dem gemäß veranlasset gefunden haben, die Landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration der Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Landesanteile nur irgend eingreifende Funktionen durch das Domkapitel in keiner Beziehung mehr, als eine weltliche administrative Behörde zugelassen werden; sondern die von Sr. königl. Majestät Allerhöchst angeordnete Organisa-

„tions-Commission die Landes-Verwaltung wahrnehmen solle.“ u.

Conf. auch die Bekanntmachung sub I., ad Nr. 1. der 3ten Abth. d. S.

5. Münster den 26. August 1802. (H. 1. b. Pardon für die von den vormalig münsterschen Truppen desertirten Soldaten. Signalisirung der Desertionen zu Münster.) Conf. Nr. 3. 11 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

6. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Verbot des Lotto.)

Königl. preuß. münstersche Interims-Verwaltungs- und Organisations-Commission.

In den neu erworbenen Staatsgebieten wird das Verbot des Lotto-Spiels ohne Ausnahme verkündet und soll derjenige, welcher verbotwidrig in irgend eine Zahlen-Lotterie einsetzt, mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Rt. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

7. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Jagdschluß.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Wegen verspäteter Reise vieler Sommerfrüchte wird, in Folge höhern Befehles, verordnet, daß die Jagd bis zum künftigen 20. September einschließlic, für gegenwärtiges Jahr geschlossen bleiben soll.

8. Münster den 6. September 1802. (H. 1. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Das am 10. März 1768 (ad Nr. 182. der I. Abth. d. S.) erlassene Verbot des Vorkaufes in der Stadt